

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Auftraggeber:

LOTH
Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4–6
57072 Siegen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2405

Warstein-Hirschberg, Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	23
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	23
6.3.2 Planungsrelevante Arten	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	30
7.0 Zusammenfassung	31
Quellenverzeichnis	34
Anlage	35
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	7
Abb. 3	Vorentwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	9
Abb. 5	Blick von Osten nach Westen auf die große Grünlandfläche	10
Abb. 6	Blick auf den westlichen Bereich der großen Grünlandfläche	10
Abb. 7	Kleinflächiges Grünland im Osten des Plangebietes	11
Abb. 8	Waller Bach östlich des Plangebietes.	11
Abb. 9	Blick auf die Gehölze entlang des Waller Baches von Norden außerhalb des Plangebiets fotografiert.	12
Abb. 10	Wohnbebauung entlang der Caller Straße im Süden des Plangebietes.	12
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete	17
Abb. 12	Lage der Biotopverbundflächen	18
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen	19
Abb. 14	Lage des gesetzlich geschützten Biotopes	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen	14
Tab. 2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“	21
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten	24

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Planungsanlass der 92. Flächennutzungsplanänderung ist die Reduzierung von ungenutzten Gewerbeflächenreserven im Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Aus heutiger Sicht ist eine Gewerbeflächenentwicklung an dieser Stelle nicht mehr vonnöten. So können im Gegenzug neue Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Rücknahme von Gewerbeflächenreserven und die Darstellung der tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich. Die Flächen nördlich des Waller Baches, die ebenfalls eine Gewerbeflächenreserve darstellen, sollen weiterhin einer gewerblichen Nutzung zugänglich bleiben und sind daher nicht mehr Bestandteil der 92. Flächennutzungsplanänderung.“ (LOTH 2023).

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Voßwinkel der Stadt Meschede.

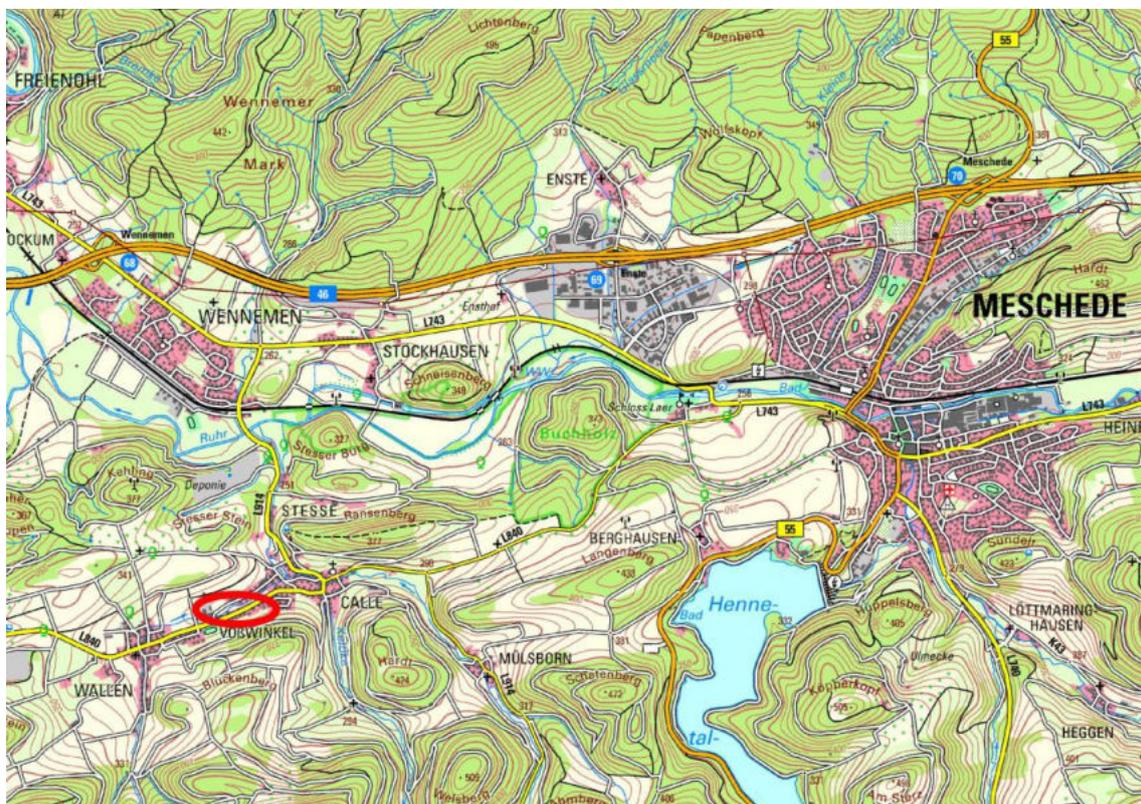


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, entstehen in der Regel erst mit der Umsetzung eines verbindlichen Bebauungsplanes potenzielle Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist folglich die Klärung der Frage, ob bereits auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erkennen sind, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht durch entsprechende Festsetzungen und/oder Maßnahmen vermieden, vermindert bzw.

Veranlassung und Aufgabenstellung

ausgeglichen werden können. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage. Konkret beabsichtigte Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den jeweiligen späteren Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu bewerten.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 13.03.2023.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt das Plangebiet derzeit vollständig als „GEb - Gewerbegebiet geplant“ dar. Die derzeitigen Nutzungen entsprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.



Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023).

Geplant ist die Darstellung der Grundstücke nördlich der Heinrichthaler Straße gemäß ihrer tatsächlichen heutigen Nutzung als Mischgebiet bzw. Grünflächen. Die Flurstücke 82, 83, 84 sind derzeit mit Wohnhäusern bebaut. Das Flurstück 81 wird als Wirtschaftsweg genutzt. Die Flurstücke 81, 82, 83 und 84 sollen künftig als Mischgebiet dargestellt werden. Die Flurstücke 102 und 116 sind Wiesenflächen mit Baumbestand am nördlichen Rand. Die Flurstücke 102 und 116 sollen künftig als Grünflächen dargestellt werden. Nördlich wird das Plangebiet durch den Verlauf des Waller Baches begrenzt.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist im Bestand in einen bebauten westlichen Teil und einen grünlandgeprägten östlichen Teil aufgeteilt.

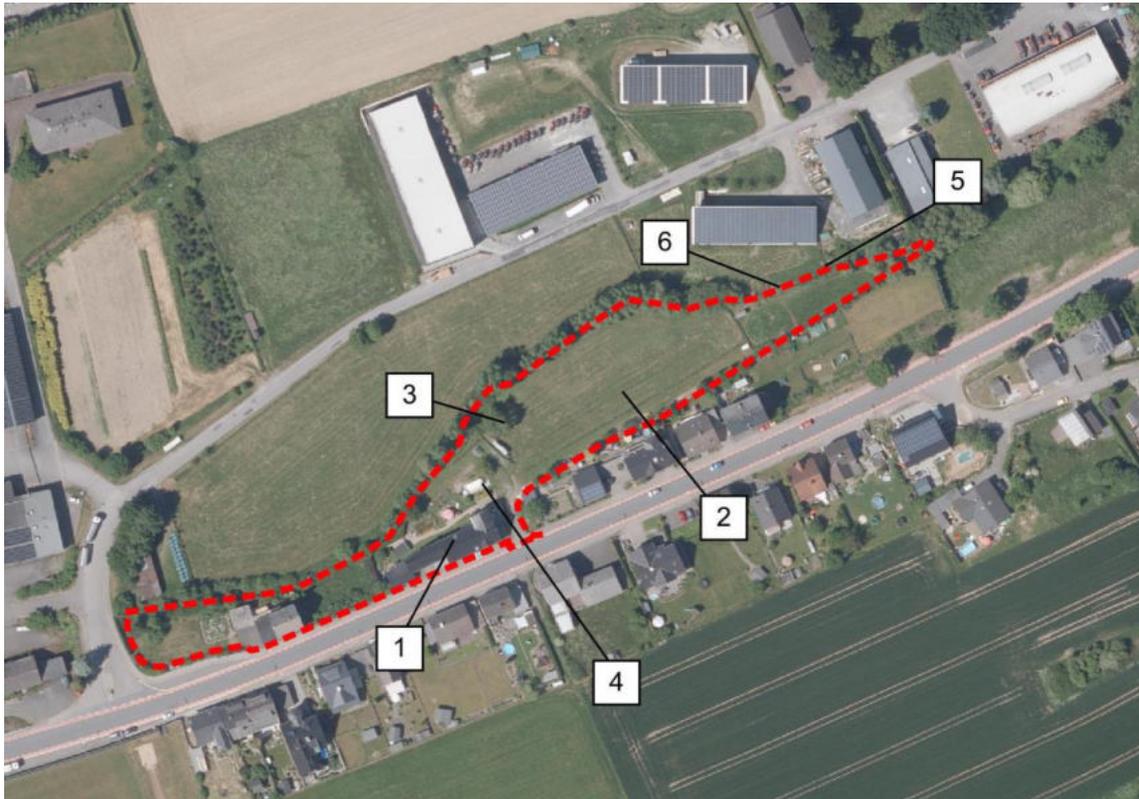


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung am 13.03.2023.

- | | |
|--|-----------------------|
| 1 = Gebäude und versiegelte Flächen | 4 = Hausgärten |
| 2 = Grünland | 5 = Säume |
| 3 = Gehölze | 6 = Gewässer |

Das Plangebiet ist zum einen durch das Grünland geprägt, welches an den Waller Bach grenzt. Es ist eingezäunt und dient als Weide und Brennholzlagerplatz. Im Norden wird es von dem Waller Bach begrenzt, an dem entlang Weiden wachsen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung teilweise geköpft waren. Auch einzelne Eschen und Erlen wachsen entlang des Waller Baches. Die Gehölze stehen eher lückig entlang des Gewässers und bilden keine geschlossene Baumreihe. Südlich an das Grünland grenzt ein teils geschotterter Weg, der das Grünland von den weiter südlich gelegenen Wohnhäusern und den sich dort anschließenden Hausgärten trennt. Der Westen des Plangebietes wird von Hausgärten und Wohnhäusern geprägt. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine vom Grünland abgegrenzte Weidefläche, auf der ein kleiner Stall steht.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Blick von Osten nach Westen auf die große Grünlandfläche. Am rechten Bildrand befinden sich die Gehölze entlang des Waller Baches.

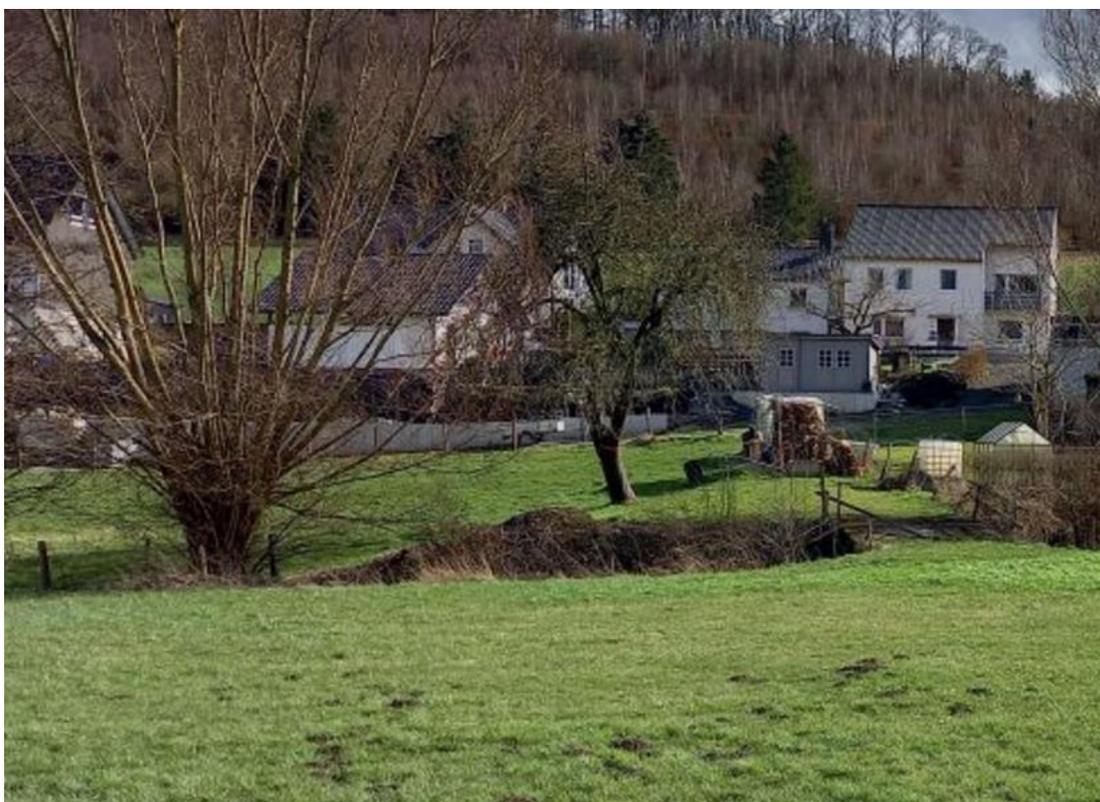


Abb. 6 Blick auf den westlichen Bereich der großen Grünlandfläche von nördlich des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Kleinflächiges Grünland im Osten des Plangebietes. Das Grünland wurde zum Zeitpunkt der Ortsbegehung als Weide genutzt. Am linken Bildrand ist der Waller Bach zu sehen.



Abb. 8 Waller Bach östlich des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 9 Blick auf die Gehölze entlang des Waller Baches von Norden außerhalb des Plangebiets fotografiert.



Abb. 10 Wohnbebauung entlang der Caller Straße im Süden des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine formale Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes einher. Die bisherige Darstellung als „geplantes Gewerbegebiet“ wird durch die der realen Nutzung entsprechenden Festsetzungen „Mischgebiet“ und „Grünfläche“ ersetzt.

Da die Bestandsituation im Gelände die geplanten Festsetzungen widerspiegelt, sind keine Wirkfaktoren im Zuge der formalen Änderung der Festsetzungen zu erwarten.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13. März 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 13. März 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 14 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Aufgrund der vorhandenen Wohnhäuser im Plangebiet ist anzunehmen, dass Fledermäuse Hohlräume in den Dachböden, Fassaden oder Rollladenkästen als Quartierstandort nutzen. Auch die Gehölze eignen sich grundsätzlich als Quartierstandort für Fledermäuse, da hier teilweise abstehende Rinden vorhanden sind, die als Sommerquartier dienen können. Nester von Mehl- oder Rauchschnalben wurden an den Gebäuden nicht erfasst. Die beiden Grünlandflächen im Plangebiet sind grundsätzlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten geeignet. Von einer Eignung als Brutstandort für Offenlandarten wird nicht ausgegangen, da die Störwirkung durch die angrenzenden Wohnhäuser und Firmen nördlich des Plangebietes zu groß ist. Horste wurden in den Gehölzen nicht erfasst, gleichwohl eignen sich die Kopfweiden grundsätzlich als Brutstätten. In jedem Fall können die Gehölze im Plangebiet, auch in den vorhandenen Hausgärten, eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Grundsätzlich ist aufgrund der Lage von akustischen und optischen Störwirkungen durch den Verkehr und die Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes auszugehen.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Plangebietsfläche sowie die Umgebung bis 300 m um das Plangebiet (MULNV 2021).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im Untersuchungsgebiet 300 m ist kein Naturschutzgebiet vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2021) stellt jedoch im Untersuchungsgebiet 300 m drei Landschaftsschutzgebiete dar. Im Norden und in einem südlichen Teil ist das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.22 „Ortsnahe Freiflächen südlich Visbeck“ dargestellt. Dies umfasst eine Fläche von fast 72 ha und gehört zur Landschaftsschutzgebietskategorie Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters“. Landschaftsschutzgebiete dieser Kategorie sichern Freiflächen in Ortsrandlagen, es gilt ein Verbot von Erstaufforstungen sowie das Verbot der Anlage einer Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumshulkultur (HSK 2021). Ein kleiner Teil im Süden des Untersuchungsgebietes 300 m liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Meschede“, welches den Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Ausnahme von Siedlungsbereichen und anderweitig als Schutzgebiete ausgewiesene Flächen umfasst. Es dient der Sicherung der natürlichen Eigenart des Plangebietes des Landschaftsplanes.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

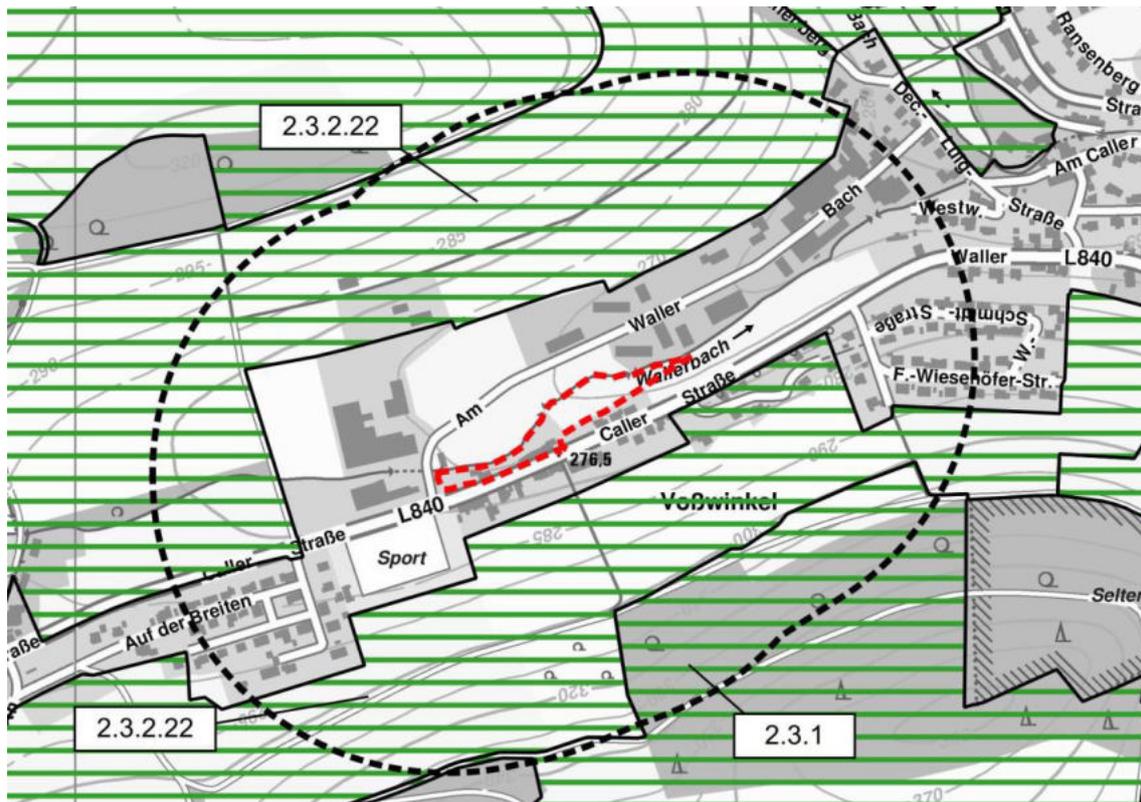


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne gestreifte Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes, nicht jedoch im Plangebiet, ist die Biotopverbundfläche VB-A-4615-016 „Offenland- und Kulturlandschaftskomplex Meschede-Wallen“ dargestellt. Ihr kommt eine besondere Bedeutung zu, sie umfasst die offene Feldflur um Wallen nördlich und südlich des Waller Baches, der von Acker- und Grünlandflächen sowie Feldgehölzen gesäumt wird.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

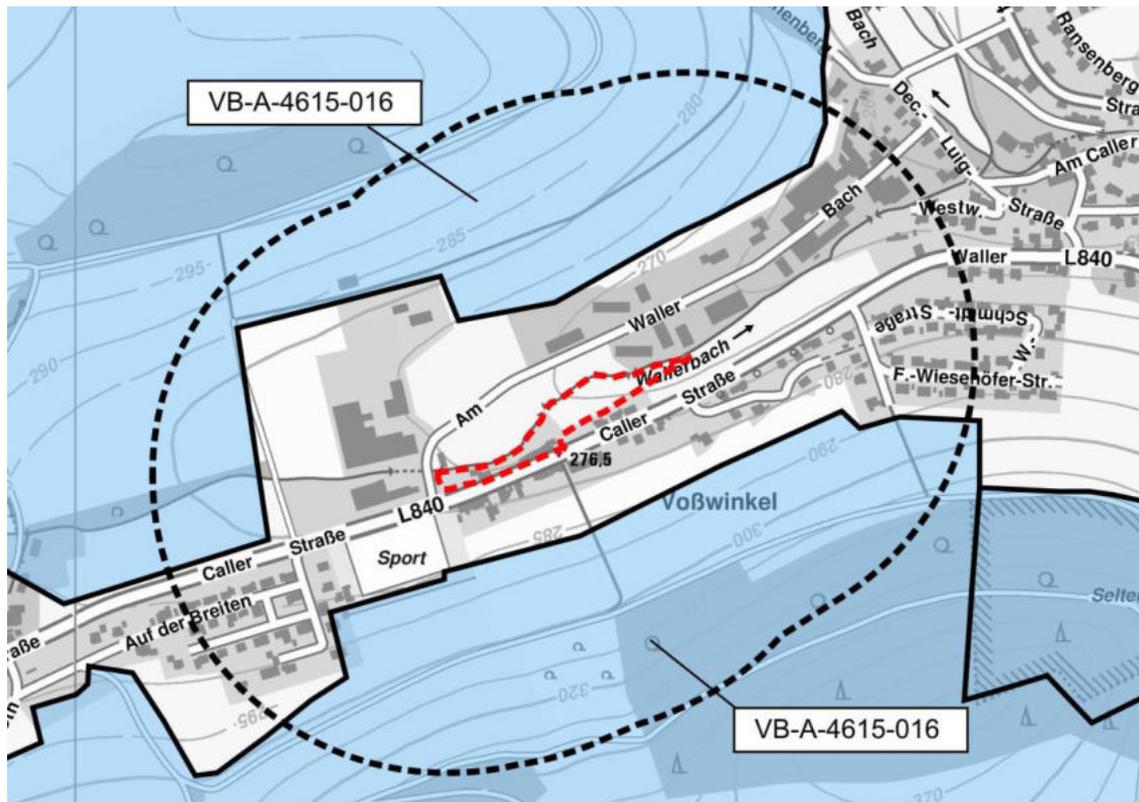


Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

An dem nördlichen und südlichen Rand des Untersuchungsgebietes 300 m liegt jeweils eine Biotopkatasterfläche. Im Norden liegt die BK-4615-0010 „Magerwiese westlich von Calle“. Im Süden befindet sich die BK-4615-0054 „Feldgehölz südöstlich Meschede-Walle“, welches eine lokale Bedeutung hat und als nicht beeinträchtigt beschrieben wird.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

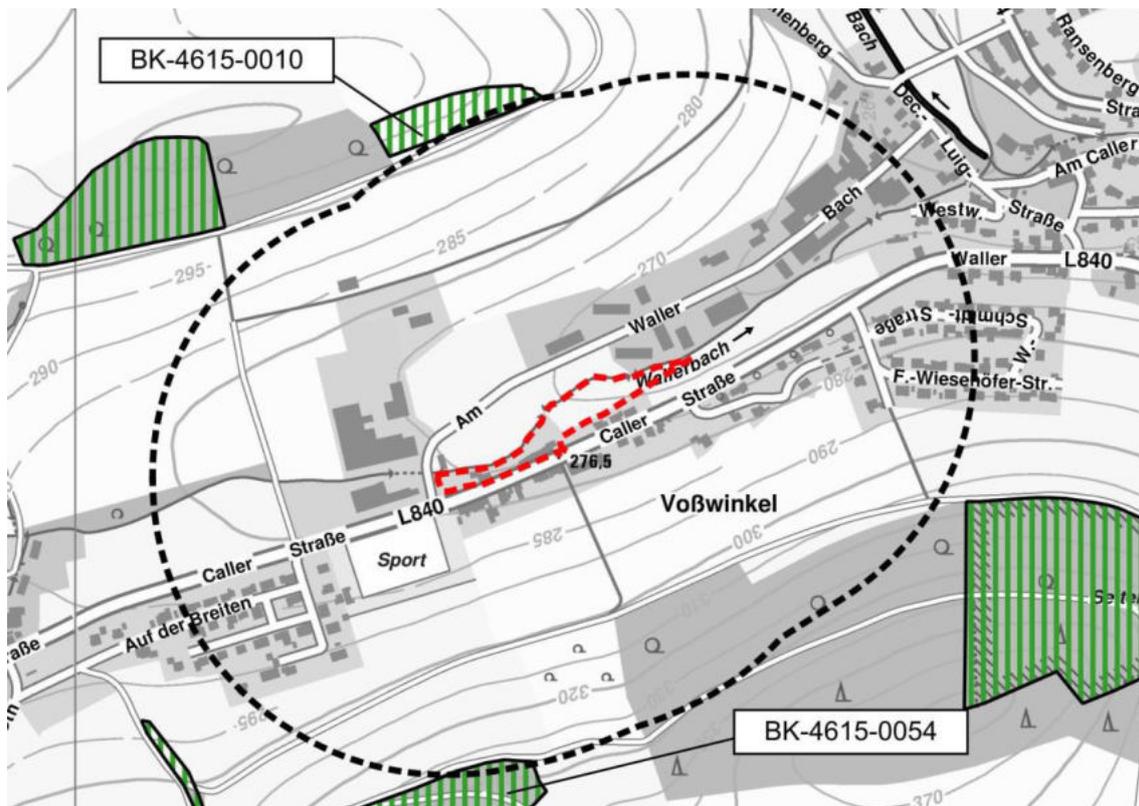


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grün gestreifte Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist nicht erkennbar. In den Beschreibungen der Biotopkatasterflächen werden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten genannt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die zuvor genannte Biotopkatasterfläche BK-4615-0010 ist zugleich als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um das BT-4615-0002-2014, eine Berg-Mähwiese. Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden in der Beschreibung des gesetzlich geschützten Biotopes nicht genannt; eine Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops wird aufgrund der Randlage am Untersuchungsgebiet und der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

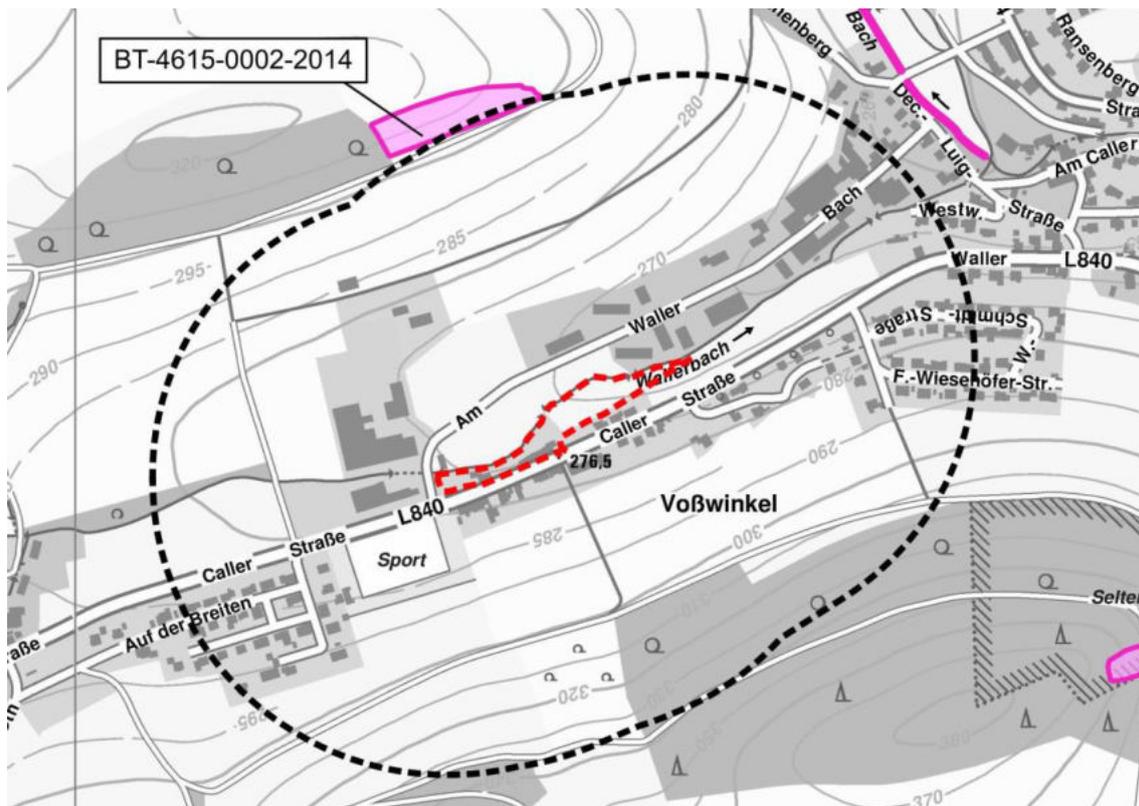


Abb. 14 Lage des gesetzlich geschützten Biotopes (pinke Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keinen Fundpunkt (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Dies sind Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude und Fettwiesen. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Lebensraumtypen im Plangebiet sind blau markiert.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Gebüsche	Acker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen/-weiden
Säugetiere									
Haselmaus	N	G		FoRu			(FoRu)		
Vögel									
Baumpieper	N/B	U-		FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G	FoRu!				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N/B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N/B	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U				Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S				Na			(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Heidelerche	N/B	G				(FoRu)			
Kleinspecht	N/B	G		Na			Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!		Na			(Na)
Raubwürger	N/B	S		FoRu		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S				(Na)			(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Gebüsche	Acker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen/-weiden
Rotmilan	N/B	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schwarzmilan	N/B	U+	Na						
Schwarzspecht	N/B	G		(Na)		Na			(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	Na						
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G				(Na)		(FoRu)	(Na)
Wachtel	N/B	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U		Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U		(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U		Na		Na			(Na)

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird der Teilbereich des Flächennutzungsplanes geändert. Damit wird noch kein konkretes Baurecht geschaffen, sondern dieses nur vorbereitet. Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (1 Säugetierart und 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch 1 Säugetierart und 23 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten. In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Haselmaus	FIS: N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April / Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Für die Haselmaus finden sich keine geeigneten Strukturen im Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstad Meschede. Zudem geht mit der 92. Änderung lediglich eine formale Änderung der Festsetzungen einher, es wird kein Baurecht geschaffen. Eine Betroffenheit der Haselmaus nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Vögel

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Es handelt sich um eine formale Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der naheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes geht ein formaler Verlust von Flächen für Gewerbegebiete einher, stattdessen werden eine Grünfläche und ein Mischgebiet festgesetzt. Dies entspricht bereits den Gegebenheiten vor Ort, daher wird eine Betroffenheit der folgenden Höhlenbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen:

- Feldsperling
- Star
- Waldkauz

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude sind durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht betroffen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die gebäudebrütenden Arten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Turmfalke ausgeschlossen werden.

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäuern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Felsenbrüter

In der Umgebung des Änderungsbereichs sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt.

Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Uhu

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Für die Heidelerche sind im Plangebiet der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Heidelerche voraussichtlich ausgeschlossen.

Offenlandarten

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Für die genannten Offenlandarten finden sich im Plangebiet keine geeigneten Strukturen zudem ist die Störung durch die angrenzende Wohnbebauung, die Landesstraße und die Firmen zu groß. Durch die formale Änderung der Festsetzungen des Flächennutzungsplanes kommt es nicht zu einer Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 für die folgenden Offenlandarten:

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Wachtel

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in dem Plangebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach ggf. erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

„Planungsanlass der 92. Flächennutzungsplanänderung ist die Reduzierung von ungenutzten Gewerbeflächenreserven im Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Aus heutiger Sicht ist eine Gewerbeflächenentwicklung an dieser Stelle nicht mehr vonnöten. So können im Gegenzug neue Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet geschaffen werden.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Rücknahme von Gewerbeflächenreserven und die Darstellung der tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich. Die Flächen nördlich des Waller Baches, die ebenfalls eine Gewerbeflächenreserve darstellen, sollen weiterhin einer gewerblichen Nutzung zugänglich bleiben und sind daher nicht mehr Bestandteil der 92. Flächennutzungsplanänderung.“ (LOTH 2023).

Im Zusammenhang mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Gebüsche
- Acker
- Säume
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Dies sind Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude und Fettwiesen. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13. März 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 14 °C. Aufgrund der vorhandenen Wohnhäuser im Plangebiet ist anzunehmen, dass Fledermäuse Hohlräume in den Dachböden, Fassaden oder Rollladenkästen als Quartierstandort nutzen. Auch die Gehölze eignen sich grundsätzlich als Quartierstandort für Fledermäuse, da hier teilweise abstehende Rinden vorhanden sind, die als Sommerquartier dienen können. Nester von Mehl- oder Rauchschnalben wurden an den

Zusammenfassung

Gebäuden nicht erfasst. Die beiden Grünlandflächen im Plangebiet sind grundsätzlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten geeignet. Von einer Eignung als Brutstandort für Offenlandarten wird nicht ausgegangen, da die Störwirkung durch die angrenzenden Wohnhäuser und Firmen nördlich des Plangebietes zu groß ist. Horste wurden in den Gehölzen nicht erfasst, gleichwohl eignen sich die Kopfweiden grundsätzlich als Brutstätten. In jedem Fall können die Gehölze im Plangebiet, auch in den vorhandenen Hausgärten, eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Grundsätzlich ist aufgrund der Lage von akustischen und optischen Störwirkungen durch den Verkehr und die Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes auszugehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene, sobald konkrete Planungsabsichten vorliegen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Durch die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen, insbesondere durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder bei Inanspruchnahme von Gehölz- und Gebüschbeständen im Bereich des Mischgebietes, sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HSK (2021): Landschaftsplan Meschede. Meschede.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA (2023): 92. Änderung des Wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Bereich „Gewerbegebiet Calle“.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. WWW-Seite: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 28.02.2023).

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153> (letzter Zugriff am 28.02.2023).

LOTH (2023): Begründung (Teil A) zur 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Bereich: „Gewerbegebiet Calle“. Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung. Siegen.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 92. Änderung des Flächennutzungsplanes Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meschede Antragstellung (Datum): _____

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Rücknahme von Gewerbeflächenreserven und die Darstellung der tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich. Die Flächen nördlich des Waller Baches, die eine Gewerbeflächenreserve darstellen, sollen weiterhin einer gewerblichen Nutzung zugänglich bleiben und sind daher nicht mehr Bestandteil der 92. Flächennutzungsplanänderung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.